

Studiengebühren an der ZHdK

Merkblatt vom 1. Februar 2024

A. Allgemeines

1. Zweck

Dieses Merkblatt der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) gibt die massgeblichen Bestimmungen über die Studiengebühren sowie über die Exmatrikulation bei Nichtbezahlung wieder.

2. Rechtsgrundlagen

Die Studiengebühren richten sich nach § 30 ff. des Fachhochschulgesetzes (FaHG) und der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule (StudGebVO).

Die Exmatrikulation aufgrund Nichtbezahlung der Studiengebühren richtet sich nach § 14 der Verordnung zum Fachhochschulgesetz (VO FaHG) und § 24 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO).

3. Nicht bezogene Leistungen

Die Gebühr für eine Leistung der ZHdK ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht beansprucht wird.

B. Gebühren für Zulassungsverfahren und Studium

4. Gebühren Zulassungsverfahren¹

Einschreibung zum Zulassungsverfahren ²	CHF	100
Fachliche Eignungsabklärung	CHF	<u>200</u>
Total	CHF	300

5. Gebühren pro Semester

Studiensemesterg Gebühr	CHF	720
Beitrag ASVZ ³	CHF	35
Beitrag «Verein Studierende ZHdK» ⁴	CHF	<u>32</u>
Total	CHF	787

Zusätzliche Studiengebühr für ausl. Studierende ⁵	CHF	<u>500</u>
Total	CHF	1'287

6. Ausländische Studierende

Für ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz⁶ wird eine zusätzliche Semestergebühr von CHF 500 erhoben.

7. Gebührenerlass

Die Studiengebühren können gänzlich oder teilweise erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss dem Reglement über den Erlass von Studiengebühren gegeben sind.

C. Weitere Gebühren

8. Gebühren Weiterbildungsangebote der Tertiärstufe

Für die Weiterbildungsangebote Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Master of Advanced Studies (MAS) gelten die Gebühren gemäss den entsprechenden Informationsbroschüren.

¹ Die Gebühren zum Zulassungsverfahren werden bei einer Abmeldung nicht zurückerstattet.

² Mit dieser Gebühr wird die Erfüllung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration abgedeckt.

³ Akademischer Sportverband Zürich

⁴ Mitgliedschaft freiwillig (www.verso-verso.org)

⁵ Vgl. Ziff. 6

⁶ Ausländische Studierende, welche zwecks Studiums in die Schweiz einreisen und hier Wohnsitz nehmen, begründen keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz.

9. Gebühren gestalterische Propädeutikum

Die Semestergebühren für das gestalterische Propädeutikum betragen:

Vollzeit: CHF 4'500

Teilzeit: CHF 2'700

Ausserkantonale und ausländische Teilnehmende zahlen eine **zusätzliche Semestergebühr** von:

Vollzeit: CHF 1'000

Teilzeit: CHF 600

10. Gebühren PreCollege Musik

Die Semestergebühren für das PreCollege Musik betragen:

Mit Vokal- oder Instrumentalunterricht: CHF 1'950

Ohne Vokal- oder Instrumentalunterricht: CHF 1'150

Ausserkantonale und ausländische Teilnehmende zahlen eine **zusätzliche Semestergebühr** von CHF 250.

11. Grundstudium TAZ

Die Semestergebühr für das Grundstudium beträgt CHF 1'000

Ausserkantonale und ausländische Teilnehmende zahlen eine **zusätzliche Semestergebühr** von CHF 100.

12. Gebühren Hospitanten/-innen

Hospitanten/-innen entrichten pro Semester folgende Gebühren:

für 1 oder 2 Wochenstunden CHF 200

für jede weitere Wochenstunde CHF 100

für 6 und mehr Wochenstunden CHF 600

D. Nichtbezahlung der Studiengebühren

13. Exmatrikulation

Bei Nichtbezahlung der Semestergebühr oder anderer zusätzlichen Studiengebühren erfolgt der Ausschluss vom Studium und die Exmatrikulation.

Leitung Hochschuladministration